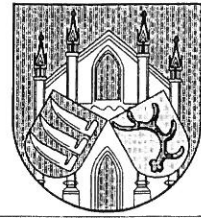




Mitglied der Arbeitsgemeinschaft:  
„Städte mit historischen Stadtkernen  
des Landes Brandenburg“

# Kreisstadt Beeskow

Der Bürgermeister



## SATZUNG

### über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Neuendorf der Stadt Beeskow

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007(GVBl I, S.286) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl I, S. 174) und auf Grund des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in der Sitzung am 13.04.2011 folgende Friedhofssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Neuendorf der Stadt Beeskow in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen:

#### I.

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Beeskow gelegenen Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. Friedhof Neuendorf im Ortsteil Neuendorf

##### § 2

##### Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Beeskow. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des jeweiligen Bestattungsbezirks (§ 3) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von dem jeweiligen Friedhofsverwalter/der jeweiligen Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

##### § 3

##### Bestattungsbezirke

- (1) Die Bestattungsbezirke der Ortsteilfriedhöfe sind wie folgt festgelegt:
  - a) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Neuendorf ist der Ortsteil Neuendorf

- (2) Die Verstorbenen können auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet werden, wenn sie zuletzt ihren Wohnsitz im Bestattungsbezirk hatten, sofern sie sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung auf einem anderen Friedhof besaßen.

## Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Verwaltung der Friedhöfe

- (1) Die Verwaltung des Friedhofs gem. dieser Satzung mit Ausnahme der Aufgaben nach § 5 wird von durch die Stadt Beeskow bestellte Einwohner aus dem Ortsteil Neuendorf (Friedhofs verwalter) in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortsbeirat durchgeführt.
- (2) Für Grab-, Schachtarbeiten und Trägerdienste können alle Bürger zwischen 18 und 65 Jahren, die in dem jeweiligen Ortsteil gemeldet sind, ehrenamtlich gem. § 26 der Gemeindeordnung Brandenburgs herangezogen werden. Die Angehörigen können jedoch die Grabarbeiten und den Bestattungsdienst auch von einem Bestattungsunternehmen ausführen lassen. Dies ist dann rechtzeitig dem jeweiligen Friedhofsverwalter bekanntzugeben.

### § 5

#### Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt und entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekanntzugeben, bei einzelnen Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Beeskow in andere Grabstätten umzubetten.  
Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll den Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Beeskow kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## II Ordnungsvorschriften

### § 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntzugebenden Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhofsverwalter und die Stadt Beeskow können das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
  1. Tiere frei laufen zu lassen,
  2. Wege mit Fahrzeugen zu befahren, die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Kranke und gebrechliche Personen dürfen auf den Friedhofswegen Rollstühle benutzen;
  3. bei Beerdigungen als Zuschauer in unmittelbarer Nähe des Grabes zu verweilen und dadurch den Ablauf der Bestattung zu beeinträchtigen;
  4. nach Ende der Besuchszeit auf dem Friedhof zu verweilen;
  5. in der Nähe von Beerdigungen zu rauchen;
  6. Druckschriften ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung anzubieten;
  7. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung anzubieten;
  8. Abräum- und Abfallstoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern;
  9. Einfriedungen zu übersteigen, Grabstätten, Bänke, gärtnerische Anlagen, Toiletten und sonstige Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
  10. in der Nähe von Beerdigungen gewerbliche Arbeiten zu verrichten;
  11. Konservendosen, Flaschen oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen;
  12. chemische Unkrautvertilgungsmittel zu verwenden;

13. die Friedhofswege und sonstige Einrichtungen zweckentfremdet zu benutzen;
14. Brunnen ohne besonderes Unbedenklichkeitszeugnis des Kreisarztes anzulegen;
15. während der Beerdigung gewerbsmäßig zu fotografieren.

## § 8

### Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Der Umfang der Tätigkeiten ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen bzw. vergleichbare Befähigungsnachweise anderer EU Staaten haben, die von der Handwerkskammer anerkannt sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen.  
Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.  
Der Friedhofsverwalter hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Diesen Nachweis hat der Antragsteller auch für seine Bediensteten zu erbringen.
- (4) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten an Grabstätten ist montags bis freitags von 07.00 - 17.00 Uhr und sonnabends von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung gestattet.  
Während der Beisetzungen sowie an Sonn- und Feiertagen sind jegliche gewerbliche Tätigkeiten untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern.  
Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Friedhofsverwalter die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 9 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei dem Friedhofsverwalter anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Bestattung erfolgt in Absprache mit dem Friedhofsverwalter. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

#### § 10 Särge

- (1) Die Särge müssen gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Die Verwendung von Särgen aus Stoffen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht statthaft. Das gleiche gilt für die Ausstattung in den Särgen und die Umhüllung der Leichen.  
Die Friedhofsverwaltung muss Särge und Ausstattungen von Särgen sowie Leichenumhüllungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.
- (2) Bei einer Überführung muss der für die Beerdigung vorgesehene Sarg verwendet werden.
- (3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

#### § 11 Belegung, Wiederbelegung und Graböffnung

- (1) In einem Grab darf für die Dauer der Ruhefrist nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit einem zugleich gestorbenen Kinde bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres sowie zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einem Sarge zu beerdigen.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhefristen dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.

#### § 12 Register

- (1) Über alle auf dem Friedhof vorgenommenen Beerdigungen wird vom Friedhofsverwalter ein Beerdigungsregister geführt. Es enthält mindestens folgende Angaben:
  - . laufende Nummer und Bezeichnung des Grabes
  - . Vor- und Zuname
  - . Geburtsdatum
  - . Geburtsort
  - . Todestag

- . Beerdigungstag des/der Verstorbenen
- . Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten der Grabstelle.

(2) Der Friedhofsverwalter führt außerdem Verzeichnisse über sämtliche Grabstätten und zwar getrennt nach Reihen-, Wahl-, Urnengräbern und Erbstellen. Darin werden eingetragen

- . die Grabstätten nach Feld, Reihe und Nummer
- . Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beerdigungstag und Todestag der/des Verstorbenen.

(3) Sofern der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit verstorben ist, müssen auch die Krankheit und Todesursache angegeben werden.

(4) Es sind ferner zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Gräberpläne) anzulegen und laufend zu ergänzen.

### § 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsverwalters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Stadt sind grundsätzlich nicht zulässig. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.  
In den Fällen des § 23 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen werden von Bestattungsunternehmen, die außer im Falle des § 23 I der Nutzungsberechtigte zu beauftragen hat, durchgeführt. Der Friedhofsverwalter bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

### IV. Grabstätten

### § 14 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Gemeinschaftsgrabstätten
  - f) Ehrengrabstätten
  - g) Erbstellen
  - h) Naturnahe Urnengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten, an Erbstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht an Reihen-, Wahlgräbern und Erbstellen ist innerhalb der Nutzungszeit vererblich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts.  
Der Erbe hat dem Friedhofsverwalter den Übergang des Nutzungsrechts unter Vorlage urkundlicher Nachweise über sein Erbrecht und des Grabstellennutzungsvertrages schriftlich anzuzeigen. Der Name des neuen Berechtigten ist auf dem Grabstättennutzungsvertrag unter Aufdruck des Dienststempels und des Datums zu vermerken.
- (5) Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer werden nicht verliehen.
- (6) Das Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist nicht gestattet.  
  
Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden.  
Sie dürfen erst nach erteilter Genehmigung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (7) Der Friedhofsverwaltung gegenüber gilt der unmittelbare Besitzer des Grabstättennutzungsvertrages über das Nutzungsrecht an einem Grab als Berechtigter. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Besitzes des Grabstättennutzungsvertrages, so kann die Friedhofsverwaltung bis zur Vorlage des Nachweises jede Benutzung untersagen.

#### § 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Die näheren Bestimmungen über die Größe, Tiefe und Nutzungszeiten für Reihengrabstätten werden vom jeweiligen Friedhofsverwalter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat allgemeinverbindlich festgelegt.

#### § 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

- (2) Die näheren Bestimmungen über die Größe, Tiefe und Nutzungszeiten für Wahlgrabstätten werden vom jeweiligen Friedhofsverwalter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat allgemeinverbindlich festgelegt.

## § 17

### Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten, Naturnahe Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Grabstätten für Erdbeisetzungen
  - d) Gemeinschaftsgrabstätten
  - e) Naturnahe Urnengrabstätten
- (2) Die näheren Bestimmungen über die Größe, Tiefe und Nutzungszeiten für Reihengräber werden vom jeweiligen Friedhofsverwalter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat allgemeinverbindlich festgelegt.
- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Urnengemeinschaftsgrabstätten werden ausschließlich vom Friedhofsverwalter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat angelegt. Sie haben auch für die Pflege und Instandsetzung zu sorgen. Auf ihnen dürfen Blumenschmuck und Kränze nur an den vom Friedhofsträger dafür vorgesehenen Stellen abgelegt und keine Grabmäler errichtet werden.
- (4) Die naturnahen Urnengrabstätten sind Grabstätten mit einer einheitlichen Kennzeichnung. Die naturnahen Urnengrabstätten können für 15 Jahre erworben werden. In ihnen dürfen ausschließlich nur Bio-Urnen beigesetzt werden. Ein Nachkauf ist möglich. Eine gärtnerische Gestaltung und eine Umbettung ist nicht gestattet.

## V

### Gestaltung der Grabstätten

## § 18

### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamanlage gewahrt wird.

## § 19

### Allgemeine Vorschriften über die Gestaltung von Grabmahlen und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Grablaternen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderungen oder Entfernung ist nur mit Genehmigung des Friedhofsverwalters gestattet. Dieser kann Anordnungen erlassen, die Werkstoff, Art und Größe der Grabzeichen, Einfriedungen usw. für die Friedhöfe oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben.
- (1a) In naturnahen Urnengrabstätten sind Grabmäler (Feldsteine) in einer Höhe von 0,15 m, Länge 0,25 m mit Inschrift (Name des Verstorbenen/ Geburts- u. Sterbejahr) aufzustellen. Die Kosten für den Grabstein und deren Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu tragen .



- (2) Grabmal, Einfassung und Bepflanzung müssen in Größe, Form, Material und Farbe die gestalterische Einheit des Friedhofsbereiches ermöglichen.
- (3) Grabmale und deren Fundamente dürfen mit keinem Teil über die Grenzen des Grabes hinausragen und sind so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.  
Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit der Friedhofsbesucher muss jedes Grabmal dauerhaft mit dem Boden verbunden sein, damit es sich auch beim Nachsinken der Grabgrube nicht bewegen kann.
- (5) Für die Standfestigkeit von Grabmahlen haftet der Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsverwalter hat das Recht, zur Verhütung von Unfällen nicht standfeste Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise abzubauen und sicherzustellen.
- (6) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (7) Die näheren Bestimmungen über Material, Form und Größe der Grabmahle wie auch über die Gestaltung der Grabanlagen werden vom jeweiligen Friedhofsverwalter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat allgemeinverbindlich festgelegt.

## § 20

### Verantwortlichkeit baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmahle und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsverwalters nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsverwalter berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; der Friedhofsverwalter ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.  
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## § 21

### Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsverwalters von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines des Friedhofsverwalters. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Beeskow. Sofern Wahlgrabstätten von des Friedhofsverwalters abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## VI.

### Herrichten und Pflege der Grabstätten

#### § 22

#### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der § 18 - 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsverwalters.  
Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten zu stellen.
- Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Auch der Friedhofsverwalter kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihm festzusetzendes Entgelt übernehmen; er unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur solange, als das entrichtete Entgelt ausreicht.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt einer Regelung durch die Friedhofsverwalter.

§ 23  
Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsverwalters die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann dem Friedhofsverwalter in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen.
- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsverwalter ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VII.  
Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24  
Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Särge sind bereits vor Aufnahme in der Leichenhalle endgültig zu schließen.

§ 25  
Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII.  
Schlussvorschriften

§ 26  
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27  
Haftung

Die Stadt Beeskow und der Friedhofsverwalter haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt Beeskow nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28  
Gebühren

Für die Benutzung des in dieser Satzung aufgeführten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der hierfür geltenden Gebührensatzung für diesen Friedhof zu entrichten.

§ 29  
Einschränkungen

Weitere Einschränkungen durch eine Friedhofsordnung, die der Friedhofsverwalter in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortsbeirat und der Stadtverwaltung erlassen kann, können weitere Anordnungen zur Benutzung des jeweiligen Friedhofs getroffen werden.

§ 30  
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt ein Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 14.04.2011

gez.  
F. Steffen  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg wird die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Beeskow für den Friedhof im Ortsteil Neuendorf in der Fassung vom 13.04.2011 hiermit erlassen, gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Beeskow vom 22.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg ist, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird.

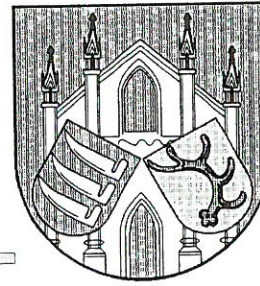
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist und wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Beeskow, den 06.06.2011

gez.

F. Steffen  
Bürgermeister



### **Gebührensatzung für den Neuendorfer Friedhof**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nbr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl I S. 286), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.01.2004 (GVBl I, S. 174) und des § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Neuendorf hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 13.04.2011 folgende Gebührensatzung für den Neuendorfer Friedhof beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Neuendorfer Friedhofs und der für die Beisetzung auf dem Friedhof vorgesehenen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtiger ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Festsetzung der Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren erfolgt durch den Friedhofsverwalter im Namen der Stadt Beeskow.

(2) Die Gebühren werden gem. § 4 Nr. 1 der Satzung, spätestens am Tag der Beerdigung fällig.

#### **§ 4 Gebührentarife**

1. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

|   |          |
|---|----------|
| a: je Grabstelle (Wahlgrabstelle auf mindestens 25 Jahre) | 100,00 € |
| (Reihengrab auf mindestens 25 Jahre)                      | 100,00 € |
| (Doppelgrab auf mindestens 25 Jahre)                      | 200,00 € |
| (Urnengrab auf mindestens 25 Jahre)                       | 50,00 €  |

|  |            |
|--|------------|
| (Kindergrab bis 10 Jahre auf 25 Jahre)                       | 50,00 €    |
| (Urnengemeinschaftsanlage für 15 Jahre ohne laufende Gebühr) | 200,00 €   |
| ( Naturnahe Urnengrabstätte für 15 Jahre)                    | 400,00 EUR |

2. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt je Nutzungsjahr und Grabstelle 5,00 €, Urnengrab 2,50 €. Diese Gebühr ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres fällig. Darin enthalten ist die Erhaltung der Trauerhalle. Bei Neubestattungen, die nach Erlass dieser Satzung vorgenommen werden, ist die gesamte Nutzungsgebühr für 25 Jahre in Höhe von 125,00 € im voraus, gleichzeitig mit den Begräbniskosten zu entrichten.

3. Für die Umschreibung eines Nutzungsvertrages an Grabstellen auf andere Personen sowie die Ausfertigung einer Zweitschrift werden 5,00 € erhoben.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 14.04.2011

gez.

F. Steffen

Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg wird die Gebührensatzung für den Neuendorfer Friedhof in der Fassung vom 13.04.2011 über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Beeskow für den Friedhof im Ortsteil Neuendorf in der Fassung vom 13.04.2011 hiermit erlassen, gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Beeskow vom 22.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg ist, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist und wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Beeskow, den 06.06.2011

gez.

F. Steffen  
Bürgermeister